



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 20/2023
vom 9. Februar 2023
Geschäftsverzeichnissnr. 7715
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 221 § 1 des am 18. Juli 1977 koordinierten allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, S. de Bethune und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 16. Dezember 2021, dessen Ausfertigung am 28. Dezember 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 221 § 1 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention wegen des Nichtvorhandenseins einer Zuständigkeit des Strafrichters, die mit derjenigen gleichwertig ist, die durch Artikel 263 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen der Zoll- und Akzisenverwaltung verliehen wird, wodurch die Verwaltung dafür zuständig ist, einen Vergleich anzubieten, bei dem ganz oder teilweise auf die Einziehung der Güter verzichtet wird und bei dem auch keine Verpflichtung zur Zahlung des Gegenwerts der Güter auferlegt wird, wohingegen der Strafrichter immer dazu verpflichtet ist, den Angeklagten zur Einziehung sowie – damit zusammenhängend – zur Zahlung des Gegenwerts der Güter bei Nichtvorlage zu verurteilen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 221 des am 18. Juli 1977 koordinierten allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen (nachstehend: allgemeines Gesetz über Zölle und Akzisen), der bestimmt:

« § 1. In den in Artikel 220 vorgesehenen Fällen werden die Güter beschlagnahmt und eingezogen, und die Zuwiderhandelnden haben eine Geldbuße zu gewärtigen, die, auf der Berechnungsgrundlage der höchsten Zoll- und Akzisenabgaben, dem Fünf- bis Zehnfachen der hinterzogenen Abgaben entspricht.

§ 2. Für verbotene Waren entspricht die Geldbuße dem Ein- bis Zweifachen ihres Wertes.

§ 3. Im Wiederholungsfall wird die Geldbuße verdoppelt.

§ 4. In Abweichung von § 1 werden eingezogene Waren den Personen, denen sie zum Zeitpunkt der Beschlagnahme gehörten und die nachweisen, dass sie nicht am Verstoß beteiligt sind, zurückgegeben.

Bei Rückgabe bleiben etwaige Kosten für Beschlagnahme, Aufbewahrung und Instandhaltung der betreffenden Waren zu Lasten des Eigentümers ».

B.1.2. In der Vorabentscheidungsfrage wird außerdem auch Artikel 263 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen erwähnt, der in der vor dem vorliegenden Richter anwendbaren Fassung festlegt:

« In Bezug auf Geldbußen, Einziehung und Schließung von Fabriken, Betrieben oder Werkstätten können über alle Verstöße gegen das vorliegende Gesetz und die Sondergesetze über die Erhebung der Akzisen von der Verwaltung oder mit ihrer Zulassung jederzeit Vergleiche geschlossen werden, sofern mildernde Umstände vorliegen oder vernünftigerweise angenommen werden kann, dass der Verstoß eher auf Fahrlässigkeit oder einen Irrtum als auf vorbedachte betrügerische Absicht zurückzuführen ist ».

Durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 « zur Anpassung des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen an den Zollkodex der Union und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » wurde die Worte « vorliegen oder vernünftigerweise angenommen » durch die Worte « vorliegen und vernünftigerweise angenommen » ersetzt. Aus den Vorarbeiten zu

diesem Gesetz ergibt sich jedoch, dass diese Abänderung nur sprachliche Gründe hat und dieser gesetzlichen Beschreibung daher keine andere inhaltliche Bedeutung geben soll (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2410/001, S. 4), sodass diese Gesetzesabänderung keinen Einfluss auf die Beurteilung der Vorabentscheidungsfrage hat.

B.1.3. Für die Beantwortung der Vorabentscheidungsfrage sind ebenso die Artikel 220 § 1, 264 und 281 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen relevant.

Artikel 220 § 1 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen bestimmt:

« Kapitäne von Seeschiffen oder Schiffer von Fahrzeugen, Beförderer, Führer, Träger und andere Personen, die bei Ein- oder Ausgang versuchen, entweder bei der ersten Stelle oder bei jeder anderen dafür bestimmten Stelle die erforderlichen Anmeldungen und somit die Rechte der Staatskasse zu umgehen, und Personen, bei denen ein durch die geltenden Gesetze verbotenes Lager gefunden wird, werden mit einer Gefängnisstrafe von mindestens vier Monaten und höchstens einem Jahr bestraft ».

In der vor dem vorliegenden Richter anwendbaren Fassung bestimmt Artikel 264 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen:

« Unbeschadet des Artikels 285/4 § 2 sind Vergleiche verboten, wenn davon auszugehen ist, dass Verstöße ausreichend vor Gericht bewiesen werden können, und wenn vorbedachte betrügerische Absicht offensichtlich ist ».

In der vor dem vorliegenden Richter anwendbaren Fassung bestimmt Artikel 281 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen:

« § 1. Klagen wegen Verstößen, Betrugshandlungen oder Straftaten, die in den Gesetzen im Bereich Zoll und Akzisen mit Strafen geahndet werden, werden in erster Instanz vor den Korrektionalgerichten und bei Berufung vor dem Appellationshof des Bereichs eingereicht, damit sie dort untersucht werden und darüber befunden wird gemäß dem Strafprozessgesetzbuch.

§ 2. Oben erwähnte Klagen, die auf die Anwendung von Geldbußen, auf Einziehungen oder auf die Schließung von Fabriken oder Betrieben abzielen, werden von der Verwaltung oder in ihrem Namen vor denselben Gerichten eingereicht und verfolgt; in jedem Fall befinden diese Gerichte erst nach Anhörung der Schlussanträge der Staatsanwaltschaft. Jedoch darf die Staatsanwaltschaft auf schriftlichen Antrag eines Beamten der Generalverwaltung Zoll und Akzisen mit mindestens dem Dienstgrad eines für die für Streitsachen zuständige Verwaltung bestimmten Generalberaters eine Untersuchung beim Untersuchungsrichter beantragen; die Ausübung der Strafverfolgung bleibt im Übrigen jedoch der Verwaltung vorbehalten.

[...] ».

B.2.1. Aus den vorerwähnten Bestimmungen ergibt sich, dass die allgemeine Zoll- und Akzisenverwaltung in Bezug auf einen Verstoß gegen die Zoll- und Akzisenvorschriften die Wahl hat, entweder einen Vergleich zu schließen oder ein Verfahren vor dem Korrekionalgericht einzuleiten.

B.2.2. Der Vergleich stellt einen solchen Vergleich dar, bei dem dessen Ausführung durch den Beschuldigten oder Angeklagten in der Regel zum Erlöschen der Strafverfolgung führt (Kass., 22. September 2011, C.10.0506.N, ECLI:BE:CASS:2011:ARR.20110922.4). Obwohl hinsichtlich der geschuldeten Steuer selbst kein Vergleich geschlossen werden kann, gilt die Zahlung dieser Steuer als Bedingung für das Erlöschen der Strafverfolgung und ist sie mithin ein wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung (Kass., 7. Januar 2020, P.19.0705.N, ECLI:BE:CASS:2020:ARR.20200107.2N.4).

Es ist Sache der allgemeinen Zoll- und Akzisenverwaltung, zu entscheiden, ob mildernde Umstände vorliegen und ob es zweckmäßig ist, einen Vergleich anzubieten. Sie entscheidet auch darüber, unter welchen Bedingungen der Vergleich angeboten wird. Ein Vergleich ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Straftat feststeht und an der betrügerischen Absicht nicht gezweifelt werden kann.

Die allgemeine Zoll- und Akzisenverwaltung kann auch einen Vergleich vorschlagen, wenn die Rechtssache bereits vor dem Strafrichter anhängig ist, solange noch kein formell rechtskräftiges Urteil oder formell rechtskräftiger Entscheid vorliegt (*Pasin.*, 1822-1824, 64; Kass., 5. August 1942, *Pas.*, 1942, I, S. 178).

Zur Hauptsache

B.3.1. Der vorliegende Richter befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 221 § 1 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, sofern er dem Strafrichter keine Zuständigkeit wie die einräumt,

die Artikel 263 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen der allgemeinen Zoll- und Akzisenverwaltung einräumt, wodurch der Strafrichter immer dazu verpflichtet ist, den Angeklagten zur Einziehung sowie - damit zusammenhängend - zur Zahlung des Gegenwerts der Güter bei Nichtvorlage zu verurteilen, während die allgemeine Zoll- und Akzisenverwaltung gemäß Artikel 263 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen einen Vergleich anbieten kann, bei dem ganz oder teilweise auf die Einziehung der Güter verzichtet wird und bei dem auch keine Verpflichtung zur Zahlung des Gegenwerts der Güter auferlegt wird.

B.3.2. Aus der Formulierung der Vorabentscheidungsfragen ergibt sich, dass der Gerichtshof nicht ersucht wird, zu prüfen, ob der Strafrichter im Allgemeinen aufgrund mildernder Umstände in der Lage sein muss, ganz oder teilweise auf die zoll- oder akzisenrechtliche Einziehung zu verzichten, oder ob der Strafrichter in der Lage sein muss, die Einziehung abzumildern, wenn sie die finanzielle Situation der Person, der sie auferlegt wird, derart beeinträchtigen sollte, dass sie eine unverhältnismäßige Maßnahme vor dem Hintergrund des damit verfolgten legitimen Ziels darstellen würde, wodurch sie das durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Eigentumsrecht verletzen würde (Entscheid Nr. 12/2017 vom 9. Februar 2017, ECLI:BE:GHCC:2017:ARR.012). Der Gerichtshof wird nur zum Vergleich zwischen der Befugnis der allgemeinen Zoll- und Akzisenverwaltung, im Rahmen eines Vergleichs innerhalb der Grenzen der Artikel 263 und 264 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen ganz oder teilweise auf die Einziehung zu verzichten, und dem Fehlen einer gleichwertigen Befugnis des Strafrichters befragt, der über eine Zoll- oder Akzisenstraftat zu entscheiden hat. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Situation.

B.4.1. Nach dem Wortlaut von Artikel 263 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen kann sich der Vergleich auf die Einziehung beziehen.

B.4.2. Nach Artikel 221 § 1 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen muss der Richter, der eine in Artikel 220 dieses Gesetzes aufgeführte Zoll- und Akzisenstraftat für erwiesen erachtet, die Einziehung der betreffenden Waren anordnen, wodurch der belgische Staat von Rechts wegen deren Eigentümer wird. Die Einziehung hat dinglichen Charakter, da ihre Anordnung nicht erfordert, dass der Verurteilte Eigentümer der Waren ist, und ebenso wenig, dass der Täter der Zoll- oder Akzisenhinterziehung bekannt ist (Kass., 19. Januar 2016,

P.14.1519.N, ECLI:BE:CASS:2016:ARR.20160119.3; 28. Juni 2016, P.14.1588.N,
ECLI:BE:CASS:2016:ARR.20160628.2; 13. September 2016, P.15.0124.N,
ECLI:BE:CASS:2016:ARR.20160913.1; 4. Oktober 2016, P.14.1881.N,
ECLI:BE:CASS:2016:ARR.20161004.1; 28. Mai 2019, P.17.1006.N,
ECLI:BE:CASS:2019:ARR.20190528.10).

Der Kassationshof leitet aus dem dinglichen Charakter der Einziehung ab, dass die Verurteilten die Pflicht trifft, dem belgischen Staat den Besitz hinsichtlich dieser Waren zu verschaffen. Zur Wahrung der Rechte des belgischen Staates muss der Richter, der die Einziehung anordnet, diese ebenso auf Antrag des Zoll- und Akzisendirektors mit einer Verurteilung zur Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Waren verbinden, die fällig wird, wenn dem belgischen Staat der Besitz an diesen Waren nicht rechtzeitig verschafft wird.

Diese letztgenannte Verurteilung, die nicht ausdrücklich in Artikel 221 § 1 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen erwähnt wird, ergibt sich aus den Artikeln 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches und den Artikeln 44 und 50 des Strafgesetzbuches. Sie ist nicht als eine Strafe, sondern als eine zivilrechtliche Folge der strafrechtlichen Verurteilung in Bezug auf die Einziehung anzusehen.

Da die Verurteilung zur Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen, jedoch nicht beschlagnahmten Güter in den Anwendungsbereich von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches fällt, muss der Schadenersatz den belgischen Staat in die Lage zurückversetzen, in der er sich befinden würde, wenn ihm der Besitz an den Gütern verschafft worden wäre. Folglich muss der Schadenersatz immer dem Betrag entsprechen, der den Gegenwert dieser Güter darstellt, sodass der Richter nicht befugt ist, den Schadenersatz aufgrund von mildernden Umständen oder aufgrund der finanziellen Situation der Täter zu reduzieren.

B.4.3. In seinem Entscheid Nr. 16/2019 vom 31. Januar 2019 (ECLI:BE:GHCC:2019:ARR.016) hat der Gerichtshof entschieden, dass das Fehlen einer Befugnis für den Strafrichter, mildernde Umstände im Rahmen des zivilrechtlichen Antrags auf Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Güter zu berücksichtigen, im Verhältnis zur Vergleichsbefugnis der Verwaltung keinen Behandlungsunterschied hervorruft und folglich nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, da Artikel 263 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen es der Verwaltung nur erlaubt, einen Vergleich über die in

Artikel 221 § 1 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen erwähnte Geldbuße und Einziehung zu schließen, es jedoch nicht erlaubt, Vergleiche über Ansprüche auf Schadenersatz zu schließen, wie in Bezug auf den zivilrechtlichen Antrag auf Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Güter.

B.4.4. Aus der Vorlageentscheidung ergibt sich allerdings, dass der vorlegende Richter den Gerichtshof mit der vorliegenden Vorabentscheidungsfrage nicht dazu einlädt, von der Beurteilung abzuweichen, die der Gerichtshof im vorerwähnten Entscheid Nr. 16/2019 in Bezug auf den Vergleich zwischen der Vergleichsbefugnis der allgemeinen Zoll- und Akzisenverwaltung und der Befugnis des Strafrichters hinsichtlich des zivilrechtlichen Antrags auf Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Güter zugrunde gelegt hat. Die vorliegende Vorabentscheidungsfrage beziehen sich ausschließlich auf die Einziehung als solche.

In diesem Zusammenhang ergibt sich aus den fraglichen Bestimmungen, dass es noch einen Unterschied zwischen der Vergleichsbefugnis der allgemeinen Zoll- und Akzisenverwaltung und der Befugnis des Strafrichters in Bezug auf die Einziehung gibt.

B.5. Der Vergleich kann sich auch auf die Einziehung beziehen, jedoch auch keine Einziehung oder eine nur teilweise Einziehung zum Inhalt haben.

Demgegenüber kann der Strafrichter keine mildernden Umstände in Bezug auf die nach Artikel 221 § 1 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen ausgesprochene Einziehung berücksichtigen. Artikel 85 des Strafgesetzbuches, der nach dem nicht in Frage stehenden Artikel 281-2 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen, eingefügt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 « zur Festlegung steuerrechtlicher und sonstiger Bestimmungen », auf Verstöße gegen die Zoll- und Akzisenvorschriften Anwendung findet, erwähnt nämlich nur Gefängnisstrafen und Geldbußen.

Der Strafrichter ist daher immer verpflichtet, die Einziehung uneingeschränkt auszusprechen. Eben dieser Unterschied zwischen der Vergleichsbefugnis der Verwaltung und der Befugnis des Strafrichters ist Gegenstand der vorliegenden Vorabentscheidungsfrage.

B.6. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser

Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7.1. Die fraglichen Bestimmungen sind Bestandteil des Zoll- und Akzisenstrafrechts, das zum Sonderstrafrecht gehört und mit dem der Gesetzgeber durch ein eigenes System zur strafrechtlichen Ermittlung und Verfolgung den Umfang und die Häufigkeit von Betrugsfällen in einem besonders technischen und oft grenzüberschreitenden Sachbereich bekämpfen möchte, der größtenteils auch durch ein umfangreiches europäisches System von Bestimmungen geregelt wird. Die Ahndung der Verstöße in Bezug auf Zoll- und Akzisengüter wird oft erschwert durch die große Anzahl von Personen, die am Handel beteiligt sind, und durch die Mobilität der Güter, auf die die Abgaben zu entrichten sind.

In diesem Rahmen hat der Gesetzgeber für Zoll- und Akzisenübertretungen sehr schwere Geldbußen festgelegt, um zu verhindern, dass Betrug begangen wird wegen des damit möglicherweise verbundenen enormen Gewinns. Zur Rechtfertigung der Schwere der Strafe wurde stets daran festgehalten, dass sie nicht nur eine individuelle, ernsthaft abschreckende Strafe für den Täter darstelle, sondern auch die Wiederherstellung der gestörten Wirtschaftsordnung und die Sicherung der Erhebung der geschuldeten Steuern bezwecke. Dem Strafrichter die Möglichkeit zu gewähren, mildernde Umstände gelten zu lassen, wäre nicht mit der Zielsetzung der Bestrafung des Steuerbetrugs vereinbar.

B.7.2. Vorbehaltlich dessen, dass der demokratisch gewählte Gesetzgeber keine Maßnahme ergreifen darf, die offensichtlich unvernünftig ist, darf er die Strafpolitik selbst festlegen und dabei die Beurteilungsfreiheit des Richters ausschließen.

Der Gesetzgeber hat sich mehrfach für die Individualisierung der Strafen entschieden, indem er dem Richter eine Wahlfreiheit bezüglich der Schwere der Strafe überlässt, indem er es ihm ermöglicht, mildernde Umstände zu berücksichtigen, so dass er eine Strafe unterhalb

des gesetzlichen Minimums auferlegen kann, und indem er es ihm erlaubt, Maßnahmen zum Aufschub oder zur Aussetzung der Verkündung der Verurteilung zu gewähren.

Es obliegt jedoch dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob es wünschenswert ist, den Richter zur Strenge zu zwingen, wenn ein Verstoß dem Gemeinwohl schadet, insbesondere in einer Angelegenheit, die wie im vorliegenden Fall zu einem erheblichen Betrug führt.

Der Gerichtshof kann eine solche Wahl nur dann zurückweisen, wenn diese offensichtlich unvernünftig wäre oder die fragliche Bestimmung dazu führen würde, dass einer Kategorie von Angeklagten das Recht auf ein faires Verfahren vor einer unabhängigen und unparteiischen Instanz im Sinne der Garantie in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention entzogen wird.

B.8.1. Dem Ministerrat zufolge beeinträchtigte der Umstand, dass die allgemeine Zoll- und Akzisenverwaltung einen Vergleich über die Einziehung schließen könne, die Rechte der Betroffenen nicht, da sie nicht verpflichtet seien, einen Vergleichsvorschlag anzunehmen.

B.8.2. Es trifft zu, dass in allen Angelegenheiten, in denen er erlaubt ist, ein Vergleich der Strafverfolgung ohne Prüfung durch den Richter ein Ende bereitet. Es steht dem Angeklagten frei, den Vergleich anzunehmen, den die Verwaltung ihm gegebenenfalls anbietet, doch wenn er diesen verweigert oder dieser ihm nicht angeboten wird, kann er einen Richter nie darüber urteilen lassen, ob mildernde Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, dass die Einziehung gegebenenfalls nicht ausgesprochen oder abgemildert wird.

B.9.1. In seinem Entscheid Nr. 199/2006 vom 13. Dezember 2006 (ECLI:BE:GHCC:2006:ARR.199) und seinem Entscheid Nr. 8/2007 vom 11. Januar 2007 (ECLI:BE:GHCC:2007:ARR.008) hat der Gerichtshof entschieden, dass das Fehlen einer Befugnis für den Strafrichter, die mit derjenigen der allgemeinen Zoll- und Akzisenverwaltung gleichwertig ist, um mildernde Umstände berücksichtigen zu können, die es rechtfertigen, dass die Geldbuße auf ein Maß begrenzt wird, das unter dem im Gesetz festgelegten Betrag liegt, unvereinbar ist mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem allgemeinen Grundsatz des Strafrechts, der es erfordert, dass nichts, was zum Bereich der Beurteilungsbefugnis der Verwaltung gehört, der Prüfung durch den Richter entgeht.

B.9.2. Die vorliegende Vorabentscheidungsfrage bezieht sich allerdings nicht auf eine etwaige Herabsetzung der Geldbuße, sondern auf eine etwaige Milderung der Einziehung.

B.9.3. Obwohl sowohl die Geldbuße als auch die Einziehung Vermögensstrafen sind, hat die Einziehung einen anderen Zweck als die Geldbuße. Anders als die Geldbuße ist die Einziehung nur eine Nebenstrafe. In der Regel werden mildernde Umstände nur auf Hauptstrafen angewandt. Die Einziehung impliziert einen endgültigen Besitzverlust hinsichtlich der eingezogenen Güter zugunsten der allgemeinen Zoll- und Akzisenverwaltung. Sie beruht auf dem Gedanken, dass kriminelles Verhalten im zivilrechtlichen Bereich nicht belohnt werden darf. Die Verpflichtung zum Aussprechen der Einziehung im Falle eines Verbrechens oder Vergehens ist dadurch gerechtfertigt, dass diese « Verstöße schwerwiegend sind » (*Parl. Dok.*, Senat, 1851-1852, Nr. 70, S. 25). Der obligatorische Charakter bestimmter Formen der Einziehung zwingt den Gesetzgeber dazu, die wirksame Vollstreckung dieser Strafe gesetzlich zu gewährleisten. Deshalb hat der Gesetzgeber die Möglichkeit für den Richter aufgehoben, im Rahmen der (obligatorischen) Einziehung eine Aussetzung oder einen Aufschub zu gewähren.

B.9.4. Der vorerwähnte Zweck und der vorerwähnte Charakter der Einziehung gelten ebenso für die in Artikel 221 § 1 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen geregelte Einziehung. Die fragliche Einziehung bezieht sich auf den Gegenstand einer Straftat, nämlich die Güter, bei denen die Zollaufsicht oder die Akzisenenerhebung umgangen wurde. Genauso wie bei der gemeinrechtlichen Einziehung des Gegenstands der Straftat nach Artikel 42 Nr. 1 des Strafgesetzbuches weisen die Güter, auf die sich die in Artikel 221 § 1 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen geregelte Einziehung bezieht, deshalb einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Straftat auf: Es geht dabei um die Güter, *mit denen* der Zoll- oder Akzisenverstoß begangen wurde. Genauso wie in Bezug auf ihr Pendant im gemeinen Strafrecht handelt es sich im Übrigen um eine obligatorische Einziehung.

B.10.1. Angesichts der Ausführungen in B.7 bis B.9 ist es sachlich gerechtfertigt, dass der Strafrechter nicht befugt ist, auf der Grundlage mildernder Umstände ganz oder teilweise auf die Einziehung zu verzichten.

B.10.2. Der Umstand, dass die allgemeine Zoll- und Akzisenverwaltung demgegenüber befugt ist, auf die Einziehung zu verzichten, hängt mit dem Ziel zusammen, mittels eines

Vergleichs auf eine schnelle Weise zoll- und akzisenrechtliche Verstöße zu erledigen, was ein Vorteil für den Staat ist, der auf diese Weise nämlich gegebenenfalls eine schnellere Zahlung der hinterzogenen Zölle und Akzisen erhalten kann. Das kann auch ein Vorteil für den Zuwiderhandelnden sein, da eine strafrechtliche Verurteilung abgewendet wird. Da Verstöße gegen die Zoll- und Akzisenvorschriften genauso wie Steuer- oder Sozialstraftaten die gesamte Gesellschaft berühren, indem dem Staat die Mittel entzogen werden, die für dessen Funktionieren notwendig sind, ist die Bedeutung eines Vergleichs bei diesen Straftaten noch wichtiger als bei anderen Straftaten. Die Zahlung der hinterzogenen Zölle- und Akzisen ist nämlich eine Bedingung für das Erlöschen der Strafverfolgung. Folglich ist es nicht unvernünftig, dass die allgemeine Zoll- und Akzisenverwaltung einen Vergleich über die Einziehung schließen kann und den Vergleich auf diese Weise für den Zuwiderhandelnden interessanter machen kann.

B.10.3. Die Möglichkeit der allgemeinen Zoll- und Akzisenverwaltung, einen Vergleich vorzuschlagen, hängt mit ihrer Aufgabe zusammen, nämlich Zoll- und Akzisenstraftaten aufzudecken und zu verfolgen. Innerhalb der Grenzen der Artikel 263 und 264 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen und unter dem Vorbehalt, dass die allgemeine Zoll- und Akzisenverwaltung ihre Befugnisse nicht auf willkürliche Weise ausübt, verfügt sie über die Ermessensbefugnis, einen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten oder nicht oder einen entsprechenden Vorschlag des Betroffenen anzunehmen oder nicht, ohne dass dieser das Recht hat, einen Vergleich zu erzwingen. Sie ist dabei weder verpflichtet, die Ablehnung zu begründen, noch, dem Betroffenen einen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten oder auf einen diesbezüglichen Antrag des Betroffenen einzugehen.

Demgegenüber verfügt der Strafrichter, der über eine Zoll- oder Akzisenstraftat zu entschieden hat, nicht über die Befugnis, auf die Strafverfolgung zu verzichten. Er muss gegebenenfalls die im Gesetz vorgesehenen Strafen auferlegen, und zwar innerhalb der Grenzen, die das Gesetz festgelegt (Kass., 3. März 2009, P.08.1451.N, ECLI:BE:CASS:2009:ARR.20090303.9).

B.10.4. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser

Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.10.5. Die Prüfung anhand des Grundsatzes der vollen Rechtsprechungsbefugnis im Sinne der Garantie in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Der Richter, der die Auferlegung einer verwaltungsrechtlichen Sanktion prüft, verfügt über die volle Rechtsprechungsbefugnis, um diese in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen. Vorliegend muss der Strafrichter jedoch nicht über eine von der allgemeinen Zoll- und Akzisenverwaltung auferlegte Sanktion befinden, da diese nur dazu befugt ist, einen Vergleich vorzuschlagen oder eine Strafverfolgung einzuleiten. Der Grundsatz der vollen Rechtsprechungsbefugnis kann nicht so ausgelegt werden, dass der Strafrichter die Befugnis haben muss, um, wenn wie in der Rechtssache vor dem vorlegenden Richter die allgemeine Zoll- und Akzisenverwaltung es abgelehnt hat, einen Vergleich vorzuschlagen, diese Ablehnung zu überprüfen oder auf die gleiche Weise auf die Einziehung zu verzichten, wie die allgemeine Zoll- und Akzisenverwaltung dies im Rahmen eines Vergleichs kann.

B.11.1. Der Umstand, dass der Angeklagte, wenn er einen Vergleichsvorschlag ablehnt oder wenn ihm kein Vergleich vorgeschlagen wird, nie in der Lage sein wird, einen Richter entscheiden zu lassen, dass die Einziehung gegebenenfalls nicht ausgesprochen oder abgemildert wird, beeinträchtigt die Rechte der Betroffenen nicht auf unverhältnismäßige Weise.

B.11.2. Zunächst hat die allgemeine Zoll- und Akzisenverwaltung zwar die Möglichkeit, im Rahmen eines Vergleichsvorschlags auf die Einziehung zu verzichten, allerdings ist sie nicht dazu verpflichtet. Sie kann den Vergleich auch von der Vorlage bestimmter Güter abhängig machen, wobei dann der in B.3.2 angeführte Behandlungsunterschied nicht besteht, oder sie kann sich mit einer teilweisen Einziehung einverstanden erklären.

B.11.3. Ferner besteht jede Straftat, auch ein Verstoß gegen die Zoll- und Akzisenvorschriften, nicht nur aus der materiellen, sondern auch aus der subjektiven Seite. Auch wenn sich im Zoll- und Akzisenstrafrecht die meisten Verstöße auf die Nichterfüllung einer präzisen positiven Verpflichtung beziehen, muss trotzdem der Beweis erbracht werden, dass der Zuwiderhandelnde wusste, dass die Zollstrafat begangen wird (Kass., 4. Oktober

2006, P.06.0545.F, ECLI:BE:CASS:2006:ARR.20061004.5). Dieser Beweis kann zwar wegen der Eigenart der mit Strafe bedrohten Handlung durch die Tatsache des Verstoßes gegen die Vorschrift erbracht werden, allerdings ist diese Vermutung widerlegbar. Wenn der Angeklagte, der einen Vergleichsvorschlag ablehnt oder dem kein Vergleichsvorschlag unterbreitet wird, nachweisen oder zumindest plausibel machen kann, dass der Verstoß gegen die Zoll- und Akzisenvorschriften die Folge höherer Gewalt, eines unvermeidbaren Irrtums oder eines anderen Schuldausschließungsgrundes ist, muss er in strafrechtlicher Hinsicht freigesprochen werden (Kass., 12. September 2006, P.06.0416.N, ECLI:BE:CASS:2006:ARR.20060912.2; 27. September 2005, P.05.0371.N, ECLI:BE:CASS:2005:ARR.20050927.2; 14. Juni 2005, P.05.0123.N, ECLI:BE:CASS:2005:ARR.20050614.7). Wenn es dem Angeklagten gelingt, diesen Beweis zu erbringen, wird er nicht anders als der Angeklagte oder der Beschuldigte behandelt, der sich mit einem Vergleichsvorschlag einverstanden erklärt.

Hinsichtlich des Schuldausschließungsgrundes der höheren Gewalt gibt es neben diesem allgemeinen Schuldausschließungsgrund auch eine spezifische Bestimmung zur höheren Gewalt im allgemeinen Gesetz über Zölle und Akzisen. Nach Artikel 135 Absatz 2 und Artikel 261/2 Nr. 1 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen wird bei einem Zollvertreter, der die Anweisungen seines Kunden für die Anmeldung beim Zoll befolgt hat und der wegen Schmuggel verfolgt wird, die Strafverfolgung eingestellt, sobald der Schmuggel zu Lasten des Kunden nachgewiesen wurde.

Während Zoll- und Akzisenstraftaten in der Regel keinen Vorsatz voraussetzen, schließt dies nicht aus, dass der Strafrichter in einem konkreten Fall trotzdem entscheidet, dass die Straftat vorsätzlich begangen wurde oder dass eine Betrugshandlung vorliegt, sodass in diesem Fall eine Berufung auf einen unvermeidbaren Irrtum, höhere Gewalt oder einen anderen Schuldausschließungsgrund zwar nicht möglich ist, allerdings dann auch im Hinblick auf Artikel 264 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen der in B.3.2 angeführte Behandlungsunterschied nicht besteht.

B.11.4. Schließlich kann der Angeklagte, der einen Vergleichsvorschlag ablehnt oder dem kein Vergleichsvorschlag unterbreitet wurde, beim Strafrichter beantragen, dass die Geldbuße oder gegebenenfalls die Gefängnisstrafe nach Artikel 85 des Strafgesetzbuches herabgesetzt wird. Ebenso kann er einen Antrag auf Aufschub oder Aussetzung in Bezug auf die Geldbuße

oder auf Auferlegung einer Arbeitsstrafe statt der Geldbuße oder gegebenenfalls der Gefängnisstrafe stellen.

B.12. Angesichts des Vorstehenden ist Artikel 221 § 1 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 221 § 1 des am 18. Juli 1977 koordinierten allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, sofern er dem Strafrichter keine Zuständigkeit einräumt, die mit derjenigen gleichwertig ist, die Artikel 263 desselben Gesetzes der allgemeinen Zoll- und Akzisenverwaltung verleiht.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. Februar 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen